Prüfung nach § 13 a (1) Nr. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. Anlage 2 zum BauGB

Planaufsteller:	**Stadt Büdelsdorf**	**Standort:**	**Memelstraße und die nördlich angrenzenden Grundstücke, westlich Fehmarnstraße, südlich ‚An den Reesenbetten' und östlich der Grünanlage (Redder) Memelstraße 3 und Hollerstraße 122 / 124** Gemarkung Büdelsdorf, Flur 8, Gemarkung Borgstedt, Flur 8; div. Flurstücke
Planungsverfahren:	**3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Brandheide Ost"**	**Planungsziel:**	**Urbanes Gebiet und Gewerbegebiet**
Planungsgrundlage:	**§ 13 a (1) Nr. 2 BauGB, Anlage 2 zu BauGB**	**Flächengröße:**	**112.450 m²**

1. Der Fragebogen sollte mit JA oder NEIN beantwortet werden und hat Platz für zusätzliche Anmerkungen und Hinweise (z. B. zu vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen), die immer dann gegeben werden sollten, wenn eine Frage mit JA beantwortet wurde.
2. Der Fragebogen sollte auf der Basis von vorhandenen Informationen ausgefüllt werden; es sollten keine zusätzlichen Studien und Untersuchungen durchgeführt werden.

A. Angaben zum Vorhaben

		JA	NEIN	Anmerkungen (s.o. Ziff. 1 und 2)
1.	**Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf**			
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 (3) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;		X	Durch das Vorhaben können bis zu 55.600 m² Boden versiegelt werden, sodass eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien durchzuführen ist. Die zulässige Gesamtversiegelung

		JA	NEIN	Anmerkungen (s.o. Ziff. 1 und 2)
				verringert sich gegenüber der Ausgangsplanung.
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;		X	Störfallbetriebe sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Innerhalb des Plangebietes sind sie nicht zulässig. Die Ansiedlung eines Störfallbetriebes oder eines UVP-pflichtigen Gewerbebetriebes im Gewerbegebiet ist nicht geplant und auch für die Zukunft nicht wahrscheinlich. Nachteilige Auswirkungen auf die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 oder sonstige angrenzende Pläne der Gemeinde sind nicht zu erwarten. Es ist kein besonderes Zusammenwirken der Auswirkungen mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben und Programme zu erwarten.
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;		X	Es sind keine Besonderheiten bzw. keine Änderungen im Bereich Umweltverschmutzung und Belästigung zu erwarten. Nach überschlägiger Prüfung ergibt sich durch das Vorhaben in einem teilweise gewerblich geprägten Bereich gegenüber der Ausgangssituation keine erhöhte Schallimmission. Ein wesentlich erhöhtes Verkehrsaufkommen ist nicht zu erwarten. Es ist keine Erhöhung der bestehenden Versiegelung zu erwarten.
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;		X	Es sind keine Besonderheiten bzw. keine Änderungen im Bereich Umweltverschmutzung und Belästigung zu erwarten. Nach überschlägiger Prüfung

		JA	NEIN	Anmerkungen (s.o. Ziff. 1 und 2)
				ergibt sich durch das Vorhaben in einem teilweise gewerblich geprägten Bereich keine erhöhte Schallimmission. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist nicht zu erwarten. Es sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten.
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.		X	Nationale und europäische Umweltvorschriften werden eingehalten.
2.	**Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf**			
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	X		Die Auswirkungen werden höchstwahrscheinlich eintreten. Diese unterscheiden sich jedoch unwesentlich von den bereits vorhandenen oder zulässigen Auswirkungen. Die Auswirkungen können als dauerhaft angesehen werden. Diese werden sich jedoch nicht wesentlich vom aktuellen Zustand unterscheiden. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Überplanung bereits bestehender und erschlossener Flächen. Eine Reversibilität der Auswirkungen ist daher kaum möglich. Umfangreiche Kompensationsmaßnahmen wurden im Rahmen der Aufstellung des Ausgangsbebauungsplans durchgeführt.
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;		X	Das Vorhaben erzeugt hinsichtlich der Umweltkriterien keine kumulativen oder grenzüberschreitenden Auswirkungen. Die auf das zukünftige Urbane Gebiet aus dem Plangebiet selbst und Nachbargebieten einwirkenden Schallimmissionen wurden bereits gutachterlich

		JA	NEIN	Anmerkungen (s.o. Ziff. 1 und 2)
				geprüft. Unter Berücksichtigung geringfügiger Schallschutzmaßnahmen auf einem untergeordneten Teil der Fläche ergeben sich keine erheblichen Umwelteinwirkungen.
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);		X	Störfallbetriebe sind im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vorgesehen. Eine Ansiedlung ist auch in den Gewerbegebieten vorsorglich ausgeschlossen worden. In der näheren Umgebung sind keine Störfallbetriebe vorhanden. Es ist nicht von einem erhöhten Unfallrisiko auszugehen.
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;		X	Das Vorhaben dient der Nachverdichtung im Bestand und der Sicherung bestehender Gewerbebetriebe. Eine wesentliche Erhöhung des örtlichen Verkehrsaufkommens ist nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Schutzgüter sind zum aktuellen Zustand ebenfalls nicht zu erwarten.
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;		X	Es ist keine Erhöhung der bestehenden Versiegelung zu erwarten. Archäologische Denkmale werden, soweit erforderlich, im Vorwege untersucht. Sonstige Kulturdenkmale sind nicht betroffen. Es liegen keine Hinweise auf Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder von Grenzwerten vor.

		JA	NEIN	Anmerkungen (s.o. Ziff. 1 und 2)
2.6	Folgende Gebiete:			
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,		X	Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,		X	Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,		X	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen.
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,		X	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen.
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	X		Vorhandene Straßenbäume sind zu erhalten. Redder sind zu erhalten.
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,		X	Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.
2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,		X	Es liegen keine Hinweise auf Überschreitung der Umweltqualitätsnormen vor.
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	X		Büdelsdorf ist Stadtrandkern 2. Ordnung. Das Plangebiet liegt im Stadt-Umlandbereich des Mittelzentrums Rendsburg. Die Stadt Büdelsdorf ist insgesamt vergleichsweise dicht bebaut und es grenzen im Westen und Süden Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte an.
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	X		Das Plangebiet ist überwiegend als archäologisches Interessengebiet ausgewiesen. Untersuchungen sind bereits im Rahmen des Ausgangsbebauungsplans

		JA	NEIN	Anmerkungen (s.o. Ziff. 1 und 2)
				erfolgt. Sollten auf Freiflächen weitere Voruntersuchungen erforderlich werden, erfolgt dies im weiteren Verfahren. Sonstige Denkmale sind nicht betroffen.

Die Prüfung des Einzelfalls gemäß Prüfung nach § 13 a (1) Nr. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. Anlage 2 zum BauGB führte zu folgendem Ergebnis:

_____ es besteht für das Planvorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung.

__X__ für das Vorhaben soll keine Umweltprüfung durchgeführt werden, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Stadt Büdelsdorf, ___.___.2020

_____
(Bürgermeister)